

1411

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 394, 398; HAG §§ 17, 19; Tarifordnung für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 20. April 1942 (RABl. 1942, S. 730) § 2 und Anlage 2; Bindende Festsetzung von Entgelten (Stoffzuschläge) für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 7. April 1956 § 2

- Leitsätze: 1. Ist in einer heimarbeitsrechtlichen Entgeltregelung für eine sich aus Einzellarbeiten zusammensetzende Arbeitsleistung eine bestimmte Gesamtarbeitszeit festgesetzt, so bleibt diese Festsetzung als solche verbindlich, auch wenn ein Teil der Einzellarbeiten weggefallen ist. Die Gesamtarbeitszeit ist in einem solchen Falle um den Zeitwert der weggefallenen Einzellarbeiten zu kürzen.
2. Es steht grundsätzlich im freien Ermessen des Tatrichters, ob Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, gegenüberzustellen sind. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob die Grenzen des Ermessens gewahrt sind.

Aktenzeichen: 5 AZR 6/67

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 6/67

4 Sa 588/60 Düsseldorf

Verkündet
am 14. Dezember 1967

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Vermerk: Urteilsformel durch
Beschluß vom 14.12.1967
berichtigt.

Urteil Kassl., den 18. Dezember 1967
gez. Kühnel, Reg. Amtmann
als Urk.-Beamter der
Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Schleinkofer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. November 1966 - 4 Sa 588/60 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. September 1958 bis zum 2. Juni 1959 als Krawattennäherin in Heimarbeit bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte ist eine Lohnnäherei und stellt billige Krawatten, sogenannte Stapelware, her.

Bezüglich des Entgelts bestimmt die bindende Festsetzung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 7. April 1956 (Bundesanzeiger Nr. 83) folgendes:

"Die in der Anlage 2 der Tarifordnung vom 20. April 1942 (Tarifregister Nr. 2602/5) festgelegten Fertigungszeiten gelten für die Verarbeitung von Stoffen mit einem Kalkulationspreis bis zu 5,-- DM je Meter."

Für teurere Stoffe sind prozentuale Zuschläge vorgeschrieben.

Die genannte Tarifordnung für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 20. April 1942 (Tarifregister Nr. 2602/5; RABl. 1942 S. 730) - im folgenden: TO 1942 - bestimmt u.a. folgendes:

"§ 1

Diese Tarifordnung gilt für die Herstellung von Krawatten aller Art, z.B. Binder, Regattes, Schleifen, Plastrons, Westen und Schifferknoten in Heimarbeit im Deutschen Reich. Sie gilt auch für die Ausführung von Teilarbeiten.

§ 2 A I

Bei der Bemessung des Entgeltes müssen die von einem Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit aufzuwendende Arbeitszeit und die nachfolgenden Stundenlöhne zugrunde gelegt werden:

.....

Für die in den Anlagen aufgeführten Arbeiten gelten die dafür festgesetzten Zeiten. Niedrigere Zeiten dürfen bei der Entgeltbemessung nicht zugrunde gelegt werden."

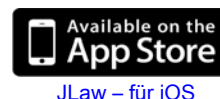
Nach § 2 A II der TO ist für Aufwendungen, z.B. Abnutzung der Nähmaschine, Reparaturen, Beleuchtung des Arbeitsplatzes, Stromverbrauch, ein Heimarbeiterzuschlag von 10 % der Entgelte zu zahlen.

In der Anlage 2 dieser TO sind in 34 Positionen die Arbeitszeiten für Binder festgesetzt. Dazu ist bestimmt, daß diese Zeiten für die Verarbeitung von Stoffen mit einem Kalku-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



141

lationspreis bis zu 2 RM je Meter gelten und für teurere Stoffe prozentuale Zuschläge zu machen sind.

In den bindenden Festsetzungen des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 16. März 1957 (Bundesanzeiger Nr. 134) und vom 6. Oktober 1958 (Bundesanzeiger Nr. 207) ist der Geldfaktor bis zum 28. Oktober 1958 auf 1,25 DM und vom 29. Oktober 1958 ab auf 1,37 DM für je 60 Minuten festgesetzt.

Für die hergestellten Krawatten hat die Beklagte der Klägerin ein Entgelt von 2.290,31 DM gezahlt. Mit der Klage fordert die Klägerin ein höheres Entgelt. Sie hat die Arbeitszeit je Dutzend hergestellter Krawatten nach folgenden Positionen der Anlage 2 der TO vom 20. April 1942 auf 78 Minuten errechnet:

7	Fertigmachen des dreiteiligen Kehrbinders, Halsteil mit einfacher Steppnaht, Langnaht bis 75 cm	66 Minuten
9	Langnaht über 75 cm bei Kehrbindern, für je 10 cm mehr	2 "
25	Einlage stücken	3 "
29	Bändchen mit der Maschine einnähen oder an einer Seite aufnähen	5 " .

Bei zweiteiligen Bindern ist der Zeitwert des Arbeitsganges "Fertigmachen" in der Anlage 2 unter Pos. 6 auf 60 Minuten festgesetzt. Den Gesamtzeitwert von 78 Minuten je Dutzend Krawatten hat sie mit dem auf Minuten umgerechneten Goldfaktor von 1,25 bzw. 1,37 DM und mit der Dutzendzahl der hergestellten Krawatten multipliziert. Dazu hat sie den Heimarbeiterzuschlag von 10 % und den 1%igen Zuschlag gem. § 5 des Arbeiterkrankheitsgesetzes vom 26. Juni 1957 hinzugerechnet. Daraus hat sie einen Gesamtbetrag von 4.527,96 DM errechnet, der sich nach Abzug der Zahlungen der Beklagten auf den Betrag von 2.237,65 DM vermindert.

Nach derselben Berechnungsmethode, jedoch unter Abzug des 10 %igen Heimarbeiterzuschlages, hat die Klägerin das Urlaubsentgelt von 4 % gemäß § 5 der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Sicherung des Urlaubsanspruchs der in Heim-



- 4 -

arbeit Beschäftigten vom 7. Mai 1957 (GVBl. NRW S. 105) in Verbindung mit der bindenden Festsetzung vom 7. April 1956 (Bundesanzeiger Nr. 83) auf 164,80 DM abzüglich gezahlter 85,10 = 79,65 DM netto errechnet. Ebenso ist sie bei der Berechnung des Feiertagsentgelts gemäß § 2 des Feiertagslohnzahlungsgesetzes vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) verfahren. Diesen Anspruch hat sie auf 153,58 DM abzüglich gezahlter 55,40 = 98,18 DM netto errechnet.

Demgemäß hat die Klägerin beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.237,65 DM
brutto und 177,83 DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und
hat hierzu folgendes vorgetragen:

Die Entgelte für Stapelware seien in der TO 1942 nicht enthalten, weil diese Tarifordnung nur eine tarifliche Regelung aus dem Jahre 1923 unverändert übernommen habe, als Stapelkrawatten noch gar nicht bekannt gewesen seien. Die Tarifordnung beziehe sich nur auf teurere Krawatten und berücksichtige nicht die Verwendung billigerer Stoffe und Zutaten, die einfachere Verarbeitung und die Zeiteinsparungen durch vereinfachten Zuschnitt, größere Stichlänge, glattere Einlagen, einfacheres Bügeln und anderes. Die tatsächlichen Arbeitszeiten für die Herstellung von Stapelware in Heimarbeit seien also wesentlich niedriger als die tariflich festgelegten. Insgesamt erfordere die Herstellung derartiger Krawatten einen Zeitaufwand von höchstens 35 Minuten je Dutzend.

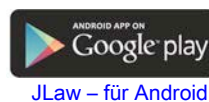
Der vorstehend dargelegte Standpunkt sei auch ausdrücklich vom Gewerbeaufsichtsamt Krefeld gebilligt worden. Dieses Amt habe nämlich mit Schreiben vom 5. März 1957 mitgeteilt, daß von einer Forderung auf Nachzahlung abgesehen werde, weil die tatsächlichen Arbeitszeiten bei der Herstellung von Stapelware in Heimarbeit wesentlich niedriger seien als die tariflich festgelegten Arbeitszeiten. Auch der Heimarbeitsausschuß selbst halte eine Überprüfung der Fertigungszeiten für erforderlich. Er habe aber bisher nichts unternommen, weil sämtliche Arbeitgebermitglieder als Hersteller von Qualitätskrawatten Konkur-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1741

- 5 -

renten der Hersteller von Stapelkrawatten seien. Festsetzungen, die lediglich aus Konkurrenzgründen gegebene Notwendigkeiten mißachteten, könnten nicht rechtswirksam sein.

Wollte man die Arbeitszeitwerte der Tarifordnung von 1942 anwenden, so würden sich absurd hohe Verdienste der Heimarbeiter ergeben, die in keinem Verhältnis zu den Verdiensten der Betriebsarbeiter ständen. Während ihre Betriebsarbeiter einen angemessenen Monatsverdienst von 500,-- bis 600,-- DM erzielten, würde die Berechnung der Klägerin dazu führen, daß die Heimarbeiterinnen auf einen unangemessen hohen Verdienst von 1.200,-- bis 1.500,-- DM kämen. Solche Zahlungen an die Heimarbeiterinnen seien der Beklagten auch wirtschaftlich unzumutbar, da sie selbst nur 1,675 DM je Dutzend Krawatten beim Weiterverkauf erhalte.

Die Beklagte hat ferner behauptet, daß die Klägerin die oben bezeichneten Arbeitsgänge der Positionen 25 und 29 überhaupt nicht ausgeführt habe.

Die Klägerin ist dem Vorbringen der Beklagten entgegengetreten. Nach ihrer Darstellung gibt es keine verschiedenen Verfahren für die Herstellung von Krawatten. Die Anlage 2 der Tarifordnung 1942 könne daher auch nicht auf ein vereinfachtes Herstellungsverfahren abstellen. Außerdem sei bei dem Erlaß der TO 1942 der Begriff der Stapelkrawatten durchaus bekannt gewesen. Es gäbe allenfalls gänzlich unerhebliche Vereinfachungen bei der Herstellung von Stapelkrawatten. Die Preisunterschiede zwischen Stapelkrawatten und sonstiger Ware beruhten auf den verschiedenen Stoffpreisen. Die Arbeitszeit sei jedoch für alle Krawatten gleich und werde nicht durch die von der Beklagten behaupteten Umstände verringert.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil teilweise dahin abgeändert, daß die Beklagte lediglich verurteilt worden ist, an die Klägerin 574,76 DM brutto zu zahlen. Die weitergehende Klage hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel in vollem Umfange weiter.

- 6 -



- 6 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, da das Landesarbeitsgericht zu Unrecht die TO 1942 in wesentlichen Punkten als nicht anwendbar angesehen hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat, soweit es auf den Zeitfaktor ankommt, das Klagebegehren auf der rechtlichen Grundlage der bindenden Festsetzung vom 7. April 1956 in Verbindung mit der TO 1942 geprüft; es hat also die bindende Festsetzung als rechtswirksam betrachtet. Dieser rechtliche Ausgangspunkt wird von der Beklagten in Zweifel gezogen. Die Beklagte meint nämlich - im Anschluß an die Ausführungen von Etzel in "Der Betrieb" 1967 S. 1321 ff. -, daß die den Heimarbeitsausschüssen in § 19 HAG eingeräumte Befugnis, Entgelte und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung für alle Beteiligten festzusetzen, verfassungswidrig und daher nichtig sei. Ob diese Auffassung richtig ist, kann für den vorliegenden Fall jedoch offen bleiben. Denn für das hier zu prüfende Zahlungsbegehren ändert sich die Rechtslage nicht, wenn von der Rechtungültigkeit der bindenden Festsetzung vom 7. April 1956 ausgegangen und demgemäß als weitergeltende maßgebliche Rechtsgrundlage in bezug auf den Zeitfaktor allein die TO 1942 herangezogen wird.

Die TO 1942 und die bindende Festsetzung vom 7. April 1956 legen nämlich im Hinblick auf die Fertigungszeiten dieselben Werte zugrunde; der einzige hier in Betracht kommende Unterschied besteht darin, daß die Normalfertigungszeiten der TO 1942 für die Verarbeitung von Stoffen mit einem Kalkulationspreis bis zu 2,-- RM - also jetzt 2,-- DM - je Meter gelten, während die Normalwerte der bindenden Festsetzung für die Verarbeitung von Stoffen mit einem Kalkulationspreis bis zu 5,-- DM je Meter gültig sind. Dieser Unterschied kann im vorliegenden Fall jedoch unbeachtet bleiben. Denn die Klägerin berechnet die Klageforderung nach den Normalwerten der TO 1942 ohne Zuschläge, also auf der niedrigsten Berechnungsstufe; diese Werte werden in der bindenden Festsetzung vom 7. April 1956 jedenfalls nicht unterschritten. Es bleibt daher für das rechnerische Ergebnis

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1411

- 7 -

belanglos, ob die Berechnung auf der Grundlage der TO 1942 oder der bindenden Festsetzung erfolgt.

Daß die TO 1942 auch für die hier im Streit stehenden sog. Stapelkrawatten gilt, hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum dem Wortlaut der TO (vgl. § 1) und den anhand des Gutachtens der Sachverständigen Frau R ermittelten näheren Umständen ihres Erlasses entnommen. Zu Recht weist in diesem Zusammenhang das Landesarbeitsgericht ferner darauf hin, daß die Fertigungszeiten in der TO ausdrücklich für die billigste Stoffart festgesetzt und für die Verarbeitung teurerer Stoffe Zuschläge vorgeschrieben sind. Damit sind alle für die Ermittlung des Inhalts der TO maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt; daß das Landesarbeitsgericht hierbei wesentliche Umstände übersehen hätte, ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus den Darlegungen der Beklagten.

Die Rechtsverbindlichkeit der TO 1942 wäre entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht dann entfallen, wenn entsprechend dem Vortrag der Beklagten anzunehmen wäre, daß die in der TO festgelegten Fertigungszeiten für die von der Klägerin hergestellten Krawatten völlig überholt sind. Es mag dahinstehen, ob staatlich gesetztes Recht - hierzu gehören auch Tarifordnungen - durch den völligen Wandel der Verhältnisse die Rechtsgültigkeit verlieren kann bzw. nur noch mit Einschränkungen weiter anzuwenden ist. Derartige Annahmen verbieten sich im Hinblick auf die TO 1942 allein bereits deshalb, weil die zuständige Stelle offenbar bewußt an der allgemeinen Geltung der Fertigungszeiten dieser TO festgehalten hat. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nämlich der inhaltlich mit der TO 1942 übereinstimmenden bindenden Festsetzung vom 7. April 1956 gemäß § 19 Abs. 2 HAG zugestimmt und damit nicht nur keinen Gebrauch von seiner Befugnis gemacht, diese TO gemäß § 9 Abs. 2 TVG aufzuheben, sondern zu erkennen gegeben, daß er jedenfalls noch 1956 - nicht lange Zeit also vor den hier zu beurteilenden geschäftlichen Beziehungen der Parteien - die Fertigungszeiten der TO 1942 als noch angemessen betrachte; es ist in diesem

- 8 -



- 8 -

Zusammenhang gleichgültig, daß die Willensäußerungen des Heimarbeitsausschusses und des Bundesministers möglicherweise insoweit nicht zu beachten sind, als sie auf die Schaffung einer neuen rechtsverbindlichen Grundlage gerichtet waren. Bei dieser besonderen Sachlage muß es dem an das Gesetz gebundenen Richter verwehrt bleiben, für die hier in Rede stehende Zeit von 1958/59 abändernd in staatliches Recht einzugreifen; dies hätte nur durch einen Akt der hierfür nach § 9 TVG zuständigen Stellen geschehen können.

Bei der damit gegebenen Rechtslage kommt es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, auch nicht darauf an, ob die Parteien ein geringeres Entgelt, als in der TO 1942 festgesetzt, vereinbart haben, ferner ob die Entgeltüberwachungsstelle dieses geringere Entgelt genehmigt hat und der zuständige Heimarbeitsausschuß zur Zeit eine neue Festlegung der Arbeitszeiten für erforderlich hält. Dies muß alles angesichts der zwingenden Wirkung des jedenfalls in der TO 1942 normierten Rechts unberücksichtigt bleiben.

2. Sollten bindende Festsetzungen durch Heimarbeitsausschüsse aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein, so würden für den vorliegenden Fall freilich auch die den Geldfaktor betreffenden bindenden Festsetzungen vom 16. März 1957 und 6. Oktober 1958 ihre verbindliche Wirkung verlieren. Das nötigt jedoch gleichfalls nicht dazu, zur Frage der Rechtsgültigkeit Stellung zu nehmen, obwohl der Geldfaktor die Gesamtrechnung mitbestimmt. Denn über die Angemessenheit der Festsetzung des Geldfaktors besteht zwischen den Parteien kein Streit. Der Geldfaktor hat daher für das Rechtsverhältnis der Parteien jedenfalls die Bedeutung einer taxmäßigen Vergütung im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB.

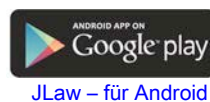
3. Auf der Rechtsgrundlage der TO 1942 ergibt sich für die streitigen Fertigungszeiten im einzelnen folgendes:

a) Hinsichtlich der Position 9 der Anlage 2 der TO 1942 ("Langnaht über 75 cm bei Kehrbindern, für je 10 cm mehr 2 Minuten") hat das Landesarbeitsgericht eine Fertigungszeit von 12 Minuten je Dutzend Krawatten angenommen. Es ist dabei

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



141

- 9 -

in tatsächlicher Hinsicht von einer Gesamtlänge der hergestellten Krawatten von 135 bis 140 cm ausgegangen; es hat sich angesichts der widerstreitenden Aussagen der Zeugin T einer- und des Zeugen S andererseits außerstande gesehen, die von der Klägerin mit 146 bis 150 cm behauptete Länge der Krawatten zugrunde zu legen.

Dies läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen; auch hält die tatsächliche Feststellung über die Länge der Krawatten den dagegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision stand. Die Revision rügt zu Unrecht als einen Verstoß gegen § 139 ZPO, daß das Landesarbeitsgericht es unterlassen habe, auf die bestehenden Widersprüche der Zeugenaussagen hinzuweisen; dadurch sei der Klägerin verwehrt worden, die Gegenüberstellung der Zeugen und die Vernehmung der Parteien zu beantragen. Denn der Widerspruch der Zeugenaussagen und damit die Möglichkeit einer der Klägerin ungünstigeren Beweismöglichkeit lagen offen zu Tage; auch ohne Hinweis des Gerichts konnte die Klägerin die ihr notwendig erscheinenden weiteren Beweisangebote stellen.

Das Landesarbeitsgericht hat insoweit auch nicht die gebotene Sorgfaltspflicht bei der Prüfung des Sachverhalts verletzt, wie die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO weiter rügt. Bei der gegebenen Sachlage bestand für das Landesarbeitsgericht von sich aus kein Anlaß, durch Gegenüberstellung der Zeugen und eine Parteivernehmung von Amts wegen auf die weitere Klärung des streitigen Sachverhalts zu dringen. Nach § 394 Abs. 2 ZPO können zwar Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, einander gegenübergestellt werden; es steht also in freiem Ermessen des Tatrichters, ob er von dieser Befugnis Gebrauch machen will oder nicht. Die Ausübung dieses Ermessens entzieht sich jedoch der Sache nach, wenn allein die Tatsache des Widerspruchs der Zeugenaussagen vorliegt, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob die Grenzen des Ermessens gewahrt sind; dafür, daß das Landesarbeitsgericht hier sein Ermessen mißbräuchlich überschritten hätte, ist nichts dargetan.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtslage ist hier ebenso wie bei der wiederholten Vernehmung eines Zeugen, der die Gegenüberstellung von Zeugen sachlich nahekommt. Auch eine Wiederholung der Zeugenvernehmung steht nach § 398 Abs. 1 ZPO im freien Ermessen des Gerichts, das gleichfalls revisionsgerichtlich nicht nachprüfbar ist (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 398 Anm. I unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des RG in Fußnote 2; Wieczorek, ZPO, § 398 Anm. A; OGHZ 1, 226).

Ohne Verfahrensverstoß hat das Landesarbeitsgericht auch die Vernehmung einer oder beider Parteien von Amts wegen gemäß § 448 ZPO nicht in Betracht gezogen. Stehen sich widersprechende Parteibehauptungen gegenüber, und haben wie hier weder das Ergebnis der mündlichen Verhandlung noch die durchgeführten Zeugenvernehmungen eine, wenn auch nur geringe, Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Tatsache erbracht, so besteht kein Anlaß, nach § 448 ZPO zu verfahren. Die Folgen völliger Beweislosigkeit können nicht mit Hilfe des § 448 ZPO behoben werden (vgl. Stein-Jonas, § 448 ZPO Anm. II, 1; Baumbach, ZPO, 29. Aufl., § 448 Anm. 1).

b) Das Landesarbeitsgericht hat die Position 25 der Anlage 2 zur TO 1942 entfallen lassen, weil die Klägerin die dort genannte Arbeit ("Einlage stücken") nicht ausgeführt habe; sie habe vielmehr die Enden der Einlagen lediglich durch die Langnaht mit zusammengeñäht. Die Arbeitszeit der Position 25 sei aber nach dem Gutachten R nur anzuwenden, wenn die Enden der Einlagen vor dem Aufñähen extra mit der Maschine aneinandergeñäht werden müßten.

Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt entgegen der Ansicht der Revision keinen revisiblen Rechtsverstoß erkennen. Ihr liegt nämlich die tatsächliche Erwägung zugrunde, daß das Zusammennähen der Einlagen keinen besonderen Zeitaufwand verursache und daher der in Position 25 bezeichneten Arbeit nicht gleichzustellen sei; daraus folgt, daß es nach der tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts an einer Arbeitsleistung im Sinne der genannten Position überhaupt fehlt. Daran ist der Senat, da hiergegen kein Revisionsangriff erhoben ist, gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

741

- 11 -

c) Nicht zu billigen sind jedoch die Erwägungen, mit denen das Landesarbeitsgericht es abgelehnt hat, die in den Positionen 6 und 7 der Anlage 2 zur TO 1942 festgelegten Fertigungszeiten von 60 bzw. 66 Minuten zu berücksichtigen (Fertigmachen des zweiteiligen - bzw. dreiteiligen - Kehrbinders, Halsteil mit einfacher Steppnaht, Langnaht bis 75 cm).

Wie sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt, setzt sich die Gesamtarbeitszeit von 60 bzw. 66 Minuten aus folgenden Einzelzeitfaktoren zusammen:

<u>zweiteiliger Kehrbinder</u>		<u>dreiteiliger Kehrbinder</u>	
Lfd. Nr. 6	Min. je Dtzd.---	Lfd. Nr. 7	Min. je Dtzd.---
1) Teile zurechtlegen	1		1
2) Zusammensetzen der Teile	3		6
3) Verputzen und auseinander-schneiden	2		3
4) Teilnähte ausplätten	3		5
5) Langnaht nähen, bis 75 cm lang	12		12
6) Band in der Langnaht mitnähen	6		6
7) Kehren und verputzen	8		8
8) Halsteil ausplätten	3		3
9) Halsteil steppen, ein- fache Naht	6		6
10) Plätten, ohne Tuch	10		10
11) Bündeln	2		2
12) Etikett annähen	4		4
	<u>60</u>		<u>66</u>
	==		==

Von den genannten Einzelarbeiten hat die Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht weiter feststellt, die zu Nr. 6 ("Band in der Langnaht mitnähen" = 6 Minuten), zu Nr. 8 ("Halsteil ausplätten" = 3 Minuten) und zu Nr. 9 ("Halsteil steppen, einfache Naht" = 6 Minuten) nicht ausgeführt, davon die Arbeiten zu Nr. 6 und 8 deshalb nicht, weil diese all-

- 12 -



- 12 -

gemein nicht ausgeführt werden. Aus diesem Wegfall einzelner Arbeiten und der ihnen entsprechenden Zeitanteile folgert das Landesarbeitsgericht, daß die Gesamtarbeit der Positionen 6 und 7 der Anlage 2 zur TO 1942 ihren Charakter verändert habe und die für sie festgesetzte Gesamtarbeitszeit von insgesamt 60 bzw. 66 Minuten überhaupt nicht mehr zugrunde gelegt werden könne; statt dessen sei die Arbeit des Fertigmachens der Binder mit der Arbeitszeit zu bewerten, die ein Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit dafür aufzuwenden habe. Auf dieser Grundlage hat das Landesarbeitsgericht mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens den Zeitfaktor insoweit auf 27,4 Minuten für zweiteilige und auf 28,2 Minuten für dreiteilige Binder (jeweils je Dutzend) errechnet und der Gesamtberechnung zugrunde gelegt. Eine Kürzung der Gesamtarbeitszeit von 60 bzw. 66 Minuten um den Zeitanteil der weggefallenen Arbeiten, wie dies die Sachverständige R vorgeschlagen hat, lehnt das Landesarbeitsgericht ausdrücklich ab, da die Anlage 2 der TO 1942 selbst die Einzelarbeiten des Arbeitsganges "Fertigmachen" arbeitsmäßig und zeitlich nicht näher aufgliedere, also nur die Gesamtarbeit bewerte.

Diese Darlegungen halten den Angriffen der Revision nicht stand. Sie verstoßen gegen das zwingende Gebot der TO 1942 in § 2 A I Abs. 2, daß für die in der Anlage 2 aufgeführten Arbeiten die dafür festgesetzten Zeiten gelten und niedrigere Zeiten nicht zugrunde gelegt werden dürfen. Dieses Gebot gilt ausnahmslos, also auch für den Arbeitsgang "Fertigmachen" der Positionen 6 und 7, der zwar zu einer Gesamtarbeit zusammengefaßt ist, seiner Natur nach aber eine ganze Reihe von - im Einzelfall variablen - Einzelarbeiten enthält. Die Festsetzung einer verbindlichen Gesamtarbeitszeit wäre in der Praxis kaum haltbar, wenn man nicht auch die ihr zugrunde liegenden Teilzeitwerte als verbindlich ansieht. Denn bei der Vielgestaltigkeit des Arbeitsganges "Fertigmachen" ist mit mehr oder minder großen Abweichungen in den Einzelheiten der Ausführung häufig zu rechnen. In solchen Fällen würden die Festsetzungen einer Gesamtarbeitszeit für diesen Arbeitsgang - offensichtlich die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

141

- 13 -

wichtigsten der gesamten Anlage 2 der TO 1942 - nicht anwendbar sein, wenn dem Standpunkt des Landesarbeitsgerichts gefolgt würde; damit würden sie weithin ihre Verbindlichkeit und auch praktische Brauchbarkeit einbüßen. Hinreichend bleibt die Normqualität der TO 1942 und ihrer Anlage nur gewahrt, wenn in den erwähnten Fällen die getroffene Zeitfestsetzung in weitestmöglichem Umfang beachtet wird; allein bei dieser Auffassung bleibt auch der Schutzzweck der Entgeltregelung gesichert. Fällt also ein Teil der Einzelarbeiten - und der entsprechenden Zeitanteile - weg, so beeinflußt das nicht den Bestand der übrigen verbindlich festgesetzten Zeitfaktoren.

Das Gesagte muß insbesondere dann gelten, wenn der Zeitanteil der weggefallenen Arbeiten an der Gesamtarbeitszeit klar überschau- und abgrenzbar ist, so wie dies hier der Fall ist. Dann läßt sich der verbindlich festgesetzte Zeitanteil der verbleibenden Arbeiten leicht ermitteln. Ob eine andere Auffassung geboten wäre, wenn der Anteil der weggefallenen Arbeit weit überwiegt oder sich nicht genau abgrenzen läßt, braucht hier nicht erörtert zu werden; denn ein solcher Fall liegt nicht vor. Die weggefallenen Arbeiten haben einen genau abgegrenzten Zeitanteil von 15 Minuten, also von etwa 25 %; nichts spricht dafür, daß die Gesamtarbeit zu einem mit den Positionen 6 und 7 der Anlage 2 nicht mehr vergleichbaren Arbeitsgang geworden ist.

Die richtige Berechnung des Entgelts der Klägerin muß daher auch bezüglich des Arbeitsganges "Fertigmachen" von der Zeitfestsetzung der Anlage 2 zur TO 1942, diese gekürzt um den Zeitenfall der nicht ausgeführten Teilarbeiten, ausgehen. Dies führt, soweit die Klage abgewiesen worden ist, zur Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts, dessen Berechnung seine Grundlage verloren hat. Der Rechtsstreit war insoweit an die Vorinstanz zurückzuverweisen; die umfangreiche Neuberechnung des Entgelts muß dem Tatrichter überlassen bleiben, damit die Parteien Gelegenheit erhalten, etwa auftretende Unstimmigkeiten aufzuklären.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Dr. Eck
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

174A

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Dezember 1967 beschlossen:

Die Formel des am 14. Dezember 1967 verkündeten Urteils wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit gemäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt:

- a) In Satz 1 wird am Schlusse folgender Satzteil angeschlossen:
"....., soweit die Klage abgewiesen und über die Kosten entschieden worden ist".
- b) In Satz 2 wird hinter dem Worte "wird" folgendes Wort eingefügt: "insoweit".

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

